

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Flecken Salzhemmendorf**

Aufgrund von § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) in Verbindung mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2205, S. 9) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), alle in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung vom Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine durch den Anlieger verursachte besondere Verunreinigung, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere ein, so hat die/der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung (STVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Eine übermäßige Lärmentwicklung während der Reinigungsarbeiten ist zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### **§ 2**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).  
Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (2) Soweit dem Flecken Salzhemmendorf die Straßenreinigung für Fahrbahnen und Gossen obliegt, führt er diese im Rahmen von Pflegeplänen einmal wöchentlich durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich, in der Regel freitags bis samstags, durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich,
  - a) soweit der Flecken Salzhemmendorf die Fahrbahnen und Gossen im Rahmen von Pflegeplänen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen und Gossen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und bei Bedarf bis 20.00 Uhr wiederholt werden.
- (2) Die Gosse, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. An Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (4) Bei Glätte sind nachstehende Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  - b) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz und Salz-/Sandgemische nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege. (Zum Beispiel bei Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.)

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Ebenso ist durch Überprüfung und ggf. Reinigung von Gossen und Einlaufschächten für den unbehinderten Abfluß des Schmelzwassers zu sorgen. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **§ 6 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung ersetzt wird.

Salzhemmendorf, den 16.03.2023

P o m m e r e n i n g  
Bürgermeister

- Bekanntmachung der Verordnung im elektronischen Verkündungsblatt des Fleckens Salzhemmendorf ([www.salzhemmendorf.de/amtsblatt](http://www.salzhemmendorf.de/amtsblatt)) am 11.04.2023.